

Berufungsentscheidung 2016-001, Berufungsführer Lausegger, Österr. Hochseestaatsmeisterschaft 2016, Klasse Bavaria Cruiser 40 S

Der Regelausschuss hat als Berufungsinstanz gemäß Anhang R der Wettfahrregeln Segeln für den Österreichischen Segel-Verband unter dem Vorsitz von Helmut Czasny und den Mitgliedern Mag.a Andrea Martens, Dr. Michael Müller, Dr. Christoph Koller und Ing. Mag. Gert Schmidleitner zur der Berufung der Yacht „Allegro“, Bootsnummer 30, Klasse Bavaria Cruiser 40S, vom 18.10.2016, vertreten durch Dr. Stefan Lausegger gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts des Protestes Nr. 2 und des Antrages auf Wiederaufnahme Nr.3, je im Rahmen der Österreichischen Hochsee-Staatsmeisterschaften 2016, 3.-7. Oktober 2016, Veranstaltungsort Biograd na moru, Veranstalter Österreichischer Segel-Verband in Zusammenarbeit mit dem Yachtclub Biograd, unter dem Vorsitz von Mag. Peter Czajka, wie folgt entschieden:

Die Berufung ist zulässig, jedoch nicht berechtigt und wird abgewiesen.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts Nr. 2 und Nr. 3 bleiben aufrecht.

Die Berufungsgebühr verfällt.

Gegen diese Entscheidung ist gem WRS 71.4 kein Rechtsmittel zulässig.

Begründung

Der Berufungsführer gründet seine Berufung auf eine fehlerhafte Verfahrensweise sowie auf eine fehlerhafte Entscheidung des Schiedsgerichts.

Der Berufungsführer führt in seiner Berufung an, dass die Formalvoraussetzungen für einen gültigen Protest gem WRS 61.1 nicht vorliegen und hätte deswegen das Schiedsgericht den Protest gem WRS 63.5 für ungültig erklären und die Verhandlung beenden müssen. Als Begründung führt der Berufungsführer hierzu an, dass er vom Protestführer nicht über den Protest informiert wurde, die Protestflagge nicht gesetzt war und er somit in weiterer Folge keine Kenntnis vom eingebrachten Protest hatte, was dazu führte, dass der Berufungsführer zur Zeit der Protestverhandlung „den dritten und vierten Platz bei den beiden Wettfahrten mit seiner Crew bei einer Pizza genossen“ hatte.

Dazu ist auszuführen:

Richtig ist zwar, dass im Protestformular nicht angegeben war, wann die Protestflagge gesetzt wurde und mit welchen Worten der Protestgegner informiert wurde. Das Schiedsgericht hat diese fehlenden Angaben in der Protestverhandlung durch Befragung des Protestführers erhoben und ist zur Ansicht gekommen, dass die Protesterfordernisse gem. WRS 61.1(a) erfüllt waren.

Die Protestfrist und die Liste der Protestverhandlungen wurde gemäß den Segelanweisungen fristgerecht an der Tafel für Bekanntmachungen ausgehängt und richtigerweise mit dem Setzen von Flagge L mit einem Schallsignal signalisiert. Die Teilnehmer wurden somit den WRS entsprechend gehörig informiert, wodurch die Abwesenheit des Berufungsführers ihm selbst anzurechnen ist.

Die Frage, ob die Erfordernisse für einen gültigen Protest vorliegen, sind als Vorfrage gemäß WRS 63.5 zu entscheiden und bejahendenfalls ist der Protest für gültig zu erklären und die Verhandlung fortzusetzen. Die vom Berufungsführer vorgelegten Unterlagen hinsichtlich der Gültigkeit des Protestes weisen jedenfalls nicht darauf hin, dass das Schiedsgericht eine fehlerhafte Entscheidung getroffen hat.

Die vom Berufungsführer vorgelegten Fotografien waren offensichtlich zum Zeitpunkt der erstmaligen Protestverhandlung zwar vorhanden, wurden aber nicht vorgelegt, sodass sie nicht als neue Beweismittel im Sinne der WRS 66 gelten und somit im Rahmen der Berufung nicht gegenständlich sind. Zum Begriff „neue Beweismittel“ wird auch auf die Ausführungen beim Punkt „Antrag auf Wiederaufnahme“ verwiesen.

Der Berufungsführer gründet einen wesentlichen Mangel auf das Fehlen des Eingangsvermerks auf dem Protestformular des Protestes Nr. 2, wie in Regel M1 – Empfehlungen für Schiedsgerichte – empfohlen. Da dieser Anhang „nur als Empfehlung gedacht“ ist, kann per definitionem schon kein wesentlicher Mangel vorliegen. Dies umso mehr, als das rechtzeitige Einbringen des Protestes nicht in Frage stand und somit auch nicht Gegenstand der gegenständlichen Berufung ist.

Der Berufungsführer gründet sein Begehren des Weiteren auf die Behauptung, dass gegenständlich die Voraussetzungen für die Verhandlung in Abwesenheit gemäß Regel 63.3(b) nicht vorlagen, da diese Durchbrechung des Rechtes auf Anwesenheit der betroffenen Parteien nur dann zum Tragen kommen kann, wenn nicht mit einer Disqualifikation vorgegangen wird.

Würde man dieser Meinung folgen, könnte sich jeder Teilnehmer einer drohenden Disqualifikation durch simples Nichterscheinen bei der Protestverhandlung entziehen. Dies ist naturgemäß nicht so, im Gegenteil, das ISAF (jetzt: World Sailing) International Judges Manual führt in Section K.3 dazu aus: “When a party elects not to attend, the hearing should normally proceed without him unless there are special circumstances for his absence.” Die Teilnahme an einem crewinternen Pizzaessen zählt sicherlich nicht zu den “special circumstances” iS des International Judges Manual.

Dem Berufungsführer wurde auch keineswegs das Recht auf Anwesenheit in der Protestverhandlung genommen, sondern ist er, trotz ordnungsgemäßer Kundmachung des Zeitpunktes der Verhandlung, zu dieser Verhandlung nicht erschienen und wurde daher zu Recht gemäß WRS 63.3(b) in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden.

Zu den Ausführungen des Berufungsführers zu der Verwendung von Fotografien sowie der der Berufung beigelegten Fotografien:

Gemäß WRS 70.1(a) kann eine Partei gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes oder seine Verfahrensweise, aber nicht gegen den ermittelten Sachverhalt Berufung einlegen.

Das Schiedsgericht hat unter anderem an Hand des in der Protestverhandlung vorliegenden Fotos eindeutig einen Verstoß gegen Regel 49.2 der WRS festgestellt.

Es ist demnach auch bei der Berufungsentscheidung vom ermittelten Sachverhalt auszugehen, wie er vom Schiedsgericht festgestellt wurde.

Der Berufungsführer führt des Weiteren an, dass das Schiedsgericht irrite, als es keine Ermessensstrafe (sog. „DPI – discretionary penalty imposed“) zur Anwendung gebracht, sondern eine Disqualifikation ausgesprochen hat. Dem ist entgegenzuhalten, dass WRS 64.1 verlangt, dass „ein Boot, das Partei einer Protest-Anhörung ist, gegen eine Regel verstoßen hat und nicht entlastet ist, muss es dieses Boot disqualifizieren, wenn nicht eine andere Strafe anzuwenden ist.“ Da die Segelanweisungen für die gegenständliche Regatta keine Ermessenstrafen für Verstöße gegen Teil 2, 3 oder 4 vorgesehen hatten (Punkt 14 der Segelanweisungen sieht

den Einsatz von Ermessenstrafen bei Vermessungsprotesten vor), war keine andere Strafe anzuwenden und die Disqualifikation die korrekte Entscheidung.

Zum Antrag auf Wiederaufnahme:

Zu den Ausführungen des Berufungsführers zur Entscheidung des Schiedsgerichts, die beantragte Wiederaufnahme nach WRS 66, bzw. Wiedereröffnung nach WRS Anhang M4.2 wegen „wesentlicher neuer Beweismittel“, die „innerhalb eines vertretbaren Zeitraums“ verfügbar wurden, abzulehnen:

Hiezu ist auf ISAF (jetzt: World Sailing) Case 115 zu verweisen, worin die Definition von „neu“ iSd WRS 66 wie folgt verbindlich geregelt wird:

“Evidence is ‘new’

- if it was not reasonably possible for the party asking for the reopening to have discovered the evidence before the original hearing,
- if the protest committee is satisfied that before the original hearing the evidence was diligently but unsuccessfully sought by the party asking for the reopening, or
- if the protest committee learns from any source that the evidence was not available to the parties at the time of the original hearing.”

Richtigerweise hat das Schiedsgericht Beweismittel, die sich zum Zeitpunkt der Verhandlung des Protestes Nr. 2 auf einem Mobiltelefon eines der Crewmitglieder des Berufungsführers befunden haben, nicht als „neu“ iSd WRS 66 qualifiziert, womit die Entscheidung, die Verhandlung von Protest Nr. 2 nach WRS 66 nicht wiederzueröffnen, korrekt ist. Für eine Entscheidung, die Verhandlung wiederzueröffnen, weil dem Schiedsgericht „möglicherweise ein entscheidender Fehler unterlaufen ist“, fehlt die subjektive Feststellung seitens des Schiedsgerichts, was unzweifelhaft aus der Stellungnahme des Vorsitzenden des Schiedsgerichts, Mag. Peter Czajka, zu entnehmen ist.

Neusiedl am See, 20. Feber 2017

NB: Sämtliche Verweise auf die WRS und sonstiger Dokumente von World Sailing beziehen sich auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Protestverhandlung, das ist der 04.10.2016.